

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Juli 1887.

18.

Gesetz vom 6. Juni 1887,

betreffend die Ausführung und Instandhaltung der Bewässerungs-Anlagen des
Gebietes von Monfalcone.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Wassergenossenschaft des Gebietes von Monfalcone (Consorzio acque dell'agro
Monfalcone) werden für die von dieser auf eigene Kosten auszuführenden, mit einem
Aufwande von 956.000 fl. präliminirten Bewässerungs-Anlagen nachfolgende Beiträge
bewilligt:

1. Ein Darlehen des Landes in der Höhe von 40% der präliminirten Kosten, das ist im Betrage von 382.400 fl., welches Darlehen seitens der Genossenschaft dem Lande in gleichen Annuitäten innerhalb 40 Jahren beginnend mit Ablauf des 8.ten Jahres nach der für die Vollendung der Anlagen festgesetzten Zeit (§ 2, Nr. 1), zurückzuerstatten ist, jedoch mit der Leistung von jährlich $2\frac{1}{2}\%$ für laufende Zinsen.

2. Unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung, aus dem staatlichen Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) ein nicht rückzahlbarer Beitrag von 40% der für die Ausführung der Bewässerungs-Anlagen erforderlichen effectiven Kosten mit Ausschluß der zur Beschaffung des im Punkte 1 zugestandenen Landes-Darlehen nöthigen Auslage und der bezüglichlichen Interessen, jedoch in keinem Falle eine höhere Quote als 40% der veranschlagten Kosten: d. i. im höchsten Betrage von 382.400 fl.

§ 2.

Die Flüssigmachung der im § 1 erwähnten Beiträge wird erst nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen erfolgen:

1. Der Landesauschuß, die Genossenschaft und die Staatsverwaltung werden sowohl die Modalitäten der Ausführung der Bewässerungsunternehmung als auch den Zeitpunkt für die Beendigung derselben, und die Verfallszeit der Beitragsleistungen zu vereinbaren haben, und wird insbesondere bedungen werden müssen:

a) daß für die Ausmündung des Hauptbewässerungs-Kanales dort, wo sich dieselbe mit dem Kanal des porto Rosega verbindet, eine derartige Gestaltung festgesetzt werde, welche keinesfalls verhindert, daß der besagte Bewässerungs-Kanal eventuell von Monfalcone abwärts schiffbar gemacht werde;

b) daß die Genossenschaft die Verpflichtung übernehme, sowohl der Staatsverwaltung oder dem von dieser hiezu Bevollmächtigten die Umwandlung des genannten Bewässerungs-Kanals in einen schiffbaren Kanal auf Kosten des Staates oder seines Bevollmächtigten zu gestatten, als auch die unentgeltliche Schifffahrt auf der schiffbar gemachten Strecke zu dulden, jedoch unter Beobachtung der durch den Bewässerungszweck bedingten Vorrichtungen.

2. Es wird durch vertragsmäßiges Uebereinkommen zwischen dem Landesauschusse, der Genossenschaft und der Staatsverwaltung festzusetzen sein, welche Ingerenz sowohl dem Landesauschusse als auch der Staatsverwaltung in der Leitung der Arbeiten und im Allgemeinen im ganzen Unternehmen zustehen wird.

§ 3.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Bewässerungs-Anlagen auf eigene Kosten und in entsprechender und für die Benützung geeigneter Weise zu erhalten, und es wird in der Befugniß der politischen Bezirksbehörde stehen, auf Kosten jener die zu diesem Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen, so oft sie die Erfüllung dieser Verpflichtung versäumen sollte.

§ 4.

Bezüglich der Verpflichtung der Rückzahlung des im vorhergehenden § 1 Nr. 1 erwähnten Darlehens sammt Zinsen und Accessorien und dessen Auftheilung unter die

Genossenschafts-Mitglieder gelten die in den §§ 60, 61 und 65 des Landes-Gesetzes vom 28. August 1870 L.-G.-Bl. Nr. 41 vorgezeichneten Bestimmungen.

Rückständige Einzahlungen an Capital, Interessen oder Annuitäten, welche in der angegebenen Weise unter die Genossenschafts-Mitglieder aufgetheilt wurden, werden auf Verlangen der Genossenschaftsvorsteherung oder auch nur über Verlangen des Landesauschusses mit 5%igen Verzugszinsen zu Lasten der belasteten Grundstücke in der gleichen Weise, mit denselben Mitteln, und Vorrechten und von denselben Organen eingetrieben werden, wie die öffentlichen Abgaben (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, §§ 17, 18, 19).

§ 5.

Durch das gegenwärtige Gesetz erleidet der § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 bezüglich der Verpflichtung des Landes, zur genossenschaftlichen Unternehmung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes als Eigenthümer von Liegenschaften oder Wasseranlagen beizutragen, keinerlei Aenderung.

§ 6.

Es wird dem Lande unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 ein Darlehen aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Betrage von 191.200 fl. bewilligt, welches in denselben Zeitabschnitten zu erfolgen und sohin ohne Interessen zurückzustellen ist, welche rücksichtlich des vom Lande der Genossenschaft gemäß der Bestimmung des § 1 zu leistenden Darlehens festgesetzt sind.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird aufhören Giltigkeit zu haben, wenn innerhalb 10 aufeinander folgenden Jahren die im vorgehenden § 2 Nr. 1 gestellte Bedingung nicht erfüllt worden ist.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau-Minister und Mein Finanz-Minister beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1887.

Franz Joseph m. p.

Falkenhayn m. p.

Dunajewski m. p.

Die Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...
 § 1. Der Fürst...
 § 2. Der Fürst...
 § 3. Der Fürst...
 § 4. Der Fürst...
 § 5. Der Fürst...

Die Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...
 § 6. Der Fürst...
 § 7. Der Fürst...
 § 8. Der Fürst...
 § 9. Der Fürst...
 § 10. Der Fürst...

Die Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...
 § 11. Der Fürst...
 § 12. Der Fürst...
 § 13. Der Fürst...
 § 14. Der Fürst...
 § 15. Der Fürst...

Die Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...
 § 16. Der Fürst...
 § 17. Der Fürst...
 § 18. Der Fürst...
 § 19. Der Fürst...
 § 20. Der Fürst...

Vertrag zur Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...

Die Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...
 § 21. Der Fürst...
 § 22. Der Fürst...
 § 23. Der Fürst...
 § 24. Der Fürst...
 § 25. Der Fürst...

Die Abgrenzung des Gebietes des Fürstenthums...
 § 26. Der Fürst...
 § 27. Der Fürst...
 § 28. Der Fürst...
 § 29. Der Fürst...
 § 30. Der Fürst...